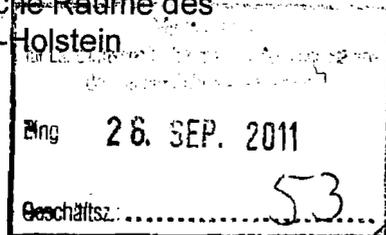


Kreis Segeberg
Die Landrätin

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3
24106 Kiel



Untere Naturschutzbehörde

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Falck

Zimmer: 815 Haus: B
Telefon: 04551/951-490
Telefax: 04551/951-99812
E-Mail: Thomas.Falck@kreis-se.de

Az.: 670010.444 0400
(bitte stets angeben)

**Errichtung einer Stellplatzanlage an der Schleswig-Holstein Straße in Norderstedt,
Kreis Segeberg,
hier: Schreiben der Stadt Norderstedt vom 15.09.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.09.2011 an das Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume über die untere Naturschutzbehörde bittet die Stadt Norder-
stedt um fachliche Stellungnahme zur Verlagerung einer Sommer-Stellplatzanlage an der
Schleswig-Holstein Straße im Zusammenhang mit dem Arriba-Freibad.

Aus lokaler Sicht des Naturschutzes nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Der geplante Standort liegt wie der vorhandene Standort der Stellplatzanlage innerhalb
des Niederungsgebietes der Tarpenbek auf einer Teilfläche des Flurstücks 12/1 Flur 10,
Gem. Harksheide. Die Fläche ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen, der
wirksame FNP stellt für diesen Bereich "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dar. Darüber hinaus sind die Flächen
Teil des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Nebenverbundachse
Tarpenbek. Auch der Landschaftsplan weist die Flächen als "Maßnahmenflächen des Na-
turschutzes und der Landschaftspflege" aus.

Tatsächlich handelt es sich bei der Vorhabenfläche um eine relativ trockene, nicht als
Feuchtwiese einzustufende, eher artenarme Grünlandfläche, die vor ca. 5 Jahren als Bau-



stellenzufahrt zum Umbau des Arriba-Freibades genutzt und wieder rückgebaut wurde. Die Tarperbek ist jedoch kein Gewässer erster Ordnung, so dass der Schutzstreifen gemäß § 35 LNatSchG nicht einzuhalten ist.

Aus lokaler Sicht des Naturschutzes stehen die o.a. planungs- und naturschutzrechtlichen Belange einer bauaufsichtlichen Genehmigung im Außenbereich entgegen; ein Einvernehmen gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG als sonstiges Vorhaben könnte ohne Änderung des Flächennutzungsplans daher nicht erteilt werden. Das Vorhaben ist auch insofern teilweise vermeidbar, als mehr Stellplätze als bauaufsichtlich gefordert, angelegt werden sollen.

Sollte eine Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt werden, wäre durch die planaufstellende Gemeinde nach hiesiger Auffassung zu untersuchen, inwieweit die entgegenstehenden Belange des Naturschutzes im Zusammenhang mit dem Biotopverbundsystem sowie der Festlegung von Flächen zum Schutz-, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch flächenaufwertende Maßnahmen entlang des Gewässerlaufs der Tarperbek angemessen kompensiert werden könnten.

Abschließend stellt sich die Frage, inwieweit durch das vorgesehene Vorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berührt werden, die die Konfliktlösung im Rahmen eines Bebauungsplanes erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials.